

**§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (folgend: AGB).
- (2) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

**§2 Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend und sind unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Auftragnehmer 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
- (2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Auftragnehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
- (4) Wir haften nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen oder durch unklare oder mündliche Angaben ergeben.
- (5) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvorschläge des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- (6) Wenn es sich nach Abschluss des Vertrags herausstellt, dass der Auftrag nicht gemäß den technischen Angaben im Auftrag des Auftraggebers durchführbar ist, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt, es sei denn, der Auftraggeber ist bereit, die von uns vorgeschlagene alternative Lösung zu akzeptieren und gegebenenfalls die tatsächlich entstehenden Mehrkosten für die anderweitige Fertigung zu tragen.
- (7) Änderungswünsche des Auftraggebers nach Erhalt der Auftragsbestätigung sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen und sie zum Gegenstand des Vertrags machen.

**§3 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber hat die Pflicht, alle Anfragen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung, -abwicklung und Leistungserbringung durch uns als Auftragnehmer gestellt werden, umgehend zu beantworten.
- (2) Der Auftraggeber hat auch die Pflicht, darauf hinzuweisen, wenn Zweifel an der Richtigkeit von Angaben bestehen oder sich im Laufe der Zeit ergeben. Diese Mitteilung ist uns unverzüglich schriftlich zu übermitteln.
- (3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und trägt bei Verstoß den entstehenden Schaden. Dies beinhaltet insbesondere die Gewährleistung, dass sämtliche vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Skizzen und Dateien die Situation korrekt darstellen, und Angaben, insbesondere Maßangaben, zutreffend sind.
- (4) Wir als Auftragnehmer dürfen uns auf die Richtigkeit der Angaben und die zeichnerische Darstellung in Zeichnungen, Skizzen etc. verlassen.

**§4 Lieferung**

- (1) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt.
- (2) Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aufgrund eines Umstandes, den der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn diese Hindernisse bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten.

**§5 Versand und Gefahrübergang**

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Auftraggebers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

**§6 Preise/ Preisänderungen**

- (1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist, ein.
- (2) Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.
- (3) Bei Versand per Spedition oder anderen Versanddienstleistern gehen die zusätzlichen Kosten zulasten des Auftraggebers.
- (4) Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise des Auftragnehmers.
- (5) Bei Preiserhöhungen seiner Vorlieferanten, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen sind wir als Auftragnehmer berechtigt, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen.

**§7 Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- (2) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- (3) Wenn dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, dieser insbesondere seine Zahlungen einstellt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Zudem ist der Auftragnehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (4) Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (6) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens des Auftragnehmers bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt es in den vorbezeichneten Fällen unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen, der dann maßgeblich ist.
- (7) Die Aufrechnung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um rechtskräftige festgestellte oder vom Auftragnehmer nicht bestrittene Gegenforderungen handelt.

**§8 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Bis zur Erfüllung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung gegen den Auftraggeber zustehen, behalten wir uns als Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsgegenstände).
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- (3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Gegenstände nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben.

**§9 Mängelansprüche**

- (1) Ist die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf der Auftragnehmer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen - in der Regel zwei - sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.
- (2) Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist. Ist der Auftraggeber Auftragnehmer im Sinne von § 14 BGB, gelten ergänzend die Ziffern 3 und 4.
- (3) Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen des Auftraggebers derartige Mängel dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereitzuhalten.
- (4) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen, sowie notwendige technische Änderungen, gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
- (5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

**§10 Haftungsbeschränkung**

- (1) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Auftragnehmer beruhen, sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlen der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.
- Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes seitens unserer Organe, Vertreter, Angestellten oder anderer Erfüllungsgehilfen bleibt die Haftung bestehen. Der zuvor genannte Haftungsausschluss für fahrlässige Pflichtverletzungen greift jedoch nicht, wenn die Pflichtverletzung zu einer Beeinträchtigung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers führt. In solchen Fällen bleibt die Haftung bestehen.
- (3) Eigenmächtige Nacharbeiten am von uns produzierten Werk durch den Auftraggeber oder Dritte im Auftrag des Auftraggebers sowie unsachgemäße Behandlung der Ware durch den Auftraggeber führen zum Verlust sämtlicher Mängelansprüche.
- (4) Wir haften nicht für Schäden, die durch einen Mangel unseres Werkes entstehen, wenn der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware im Rahmen eines weiteren Vertrags mit Dritten für ein von ihm zu erstellendes Werk verwendet. Falls durch den Mangel unseres Werkes am Gesamtwerk Schäden entstehen und der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die ihm gegenüber durch den Dritten als Schadenersatz geltend gemacht werden, übernehmen wir keine Haftung.

**§11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers (Osterode am Harz) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht berührt. Zusätzlich dazu versuchen die Vertragsparteien, die Regelungslücke durch eine Bestimmung zu füllen, die der unwirksamen Regelung ähnlich ist und in der Branche üblich verwendet wird.

Osterode am Harz im Januar 2024

- Die Geschäftsführung -